

Haus- und Badeordnung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 folgende Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad beschlossen:

Das städtische Freibad ist eine Einrichtung der Stadt Bad Buchau. Das großzügige Becken mit Breitrutsche, Sprungbrettern und Schaukelbucht garantiert Badespaß für Jung und Alt. Für die kleinen Gäste bietet das separate Kinderbecken mit daneben liegendem Spielplatz ideale Bedingung. Wir bitten daher unsere Gäste um gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der Verhaltensregeln.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Bad Buchau
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung, sowie weitergehende Regelungen (z.B. Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen (zB Schulklassen) ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung und Aufsicht zuständig.

6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
7. Das Rechtsverhältnis zwischen den Gästen des Freibads und der Stadt ist privatrechtlich.

II. Öffnungszeiten, Preise

1. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt und durch Aushang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gegeben. Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (zB unaufschiebbare, dringende Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung) die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken. Ansprüche gegen die Stadt aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.
2. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Duschen sind ebenfalls nur 15 Minuten vor Ende der Schließung des Bades benutzbar.
3. Der Einlass ist bis 30 min vor Schließung des Bades möglich.
4. Für die Benutzung des Freibads und seiner Einrichtungen sind an der Freibadkasse Eintrittskarten zu den vom Gemeinderat festgelegten Eintrittspreisen zu lösen. Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus der Anlage zu dieser Haus- und Badeordnung. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Jahreskarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit. Familienkarten berechtigen zum Eintritt von Erwachsenen und mind. einem Kind aus einer Haushaltsgemeinschaft. Einzel- und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der vierfache Betrag einer Einzelkarte zu entrichten. Eine Strafanzeige, bzw. ein Haus- und Badeverbot wird vorbehalten.

5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Die an der Kasse erhaltenen Eintrittskarte oder Zutritts Berechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebenen Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

III. Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen) sind möglich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur mit geeigneter Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt und der Aufenthalt ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage

einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,

- die Waffen mit sich führen (zB Messer, Schlagringe).

Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Aufsichtsperson gestattet.

7. Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
Säuglinge und Kleinkinder dürfen das Bad nur mit Windeln und sorgeberechtigter Begleitung benutzen. Evtl. entstandene Verunreinigungen des Schwimmbeckens oder der umliegenden Liegewiese durch Säuglinge und Kinder mit Windeln sind durch die sorgeberechtigte Begleitung zu entfernen und umgehend der Badeaufsicht zu melden.

IV. Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen, die Benutzung von elektronischen Geräten zur Bild-oder Filmaufnahme, insb. von fremden Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von

Shampoo, Duschgel oder ähnlichen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in den Bereich der Becken mitgenommen werden und sind von den Becken fern zu halten.
10. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern oder Zelten in das Freibad ist nicht erlaubt.
11. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Wasserpfeifen (zB. ShiShas).
12. Offenes Feuer, Grillen und die Verwendung von Kerzen sind im Freibad nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist der Wirtschaftsbetrieb beim Kiosk.
13. Das Skaten und die Benutzung von Rollern ist im Bereich des Freibads ebenso verboten, wie auch die Belästigung von Badegästen durch sportliche Übungen und Ballspiele.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Notausgänge, sowie Ein- und Ausgänge sind innen und außen von allen Fahrzeugen und Badesachen frei zu halten.

V. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung der Schließeinrichtung

(Schlüssel, Datenträger, PIN) selbst verantwortlich.

2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen(Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

VI. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren

Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Bad Buchau, 19.03.2019

2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden jene Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schließeinrichtung (Schlüssel, Datenträger, PIN) sorgfältig aufzubewahren.
5. Der Betreiber ist nicht bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Peter Diesch
Bürgermeister

VII. Inkrafttreten

1. Diese Haus-und Badeordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Haus-und Badeordnung vom 10.06.1963 und alle Änderungsordnungen und sonstigen Regelungen, sowie Gebührenregelungen außer Kraft.

Eintrittspreise für die Benutzung des städt. Freibads

Dauer-Jahreskarten

Familien	70,00 €
Erwachsene	38,00 €
Rentner/Schwerbehinderte/Azubis (ab 18 Jahre)	28,00 €
Kur-/Feriengäste mit Ausweis (10er Karte)	23,00 €
Kinder ab 3 Jahren, Jugendliche	20,00 €
Kinder unter 3 Jahren	kostenlos

Einzeleintrittskarten

Familien	7,50 €
Erwachsene	3,30 €
Rentner/Schwerbehinderte/Azubis (ab 18 Jahre)	2,80 €
Kur-/Feriengäste mit Ausweis	2,80 €
Mondscheintarif ab 17 Uhr	2,30 €
Kinder ab 3 Jahren, Jugendliche	1,50 €
Kinder unter 3 Jahren	kostenlos

- die Eintrittstarife sind nicht gegeneinander
kombinierbar-

- beim Familieneintritt sind mindestens ein
Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher
beinhaltet -